

Zulassungsrichtlinie zur Marktordnung für gewerbliche Teilnehmer an Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg

§ 1 Allgemeines

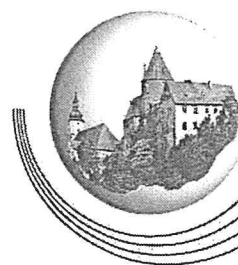
Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zu Jahr- und Spezialmärkten in der Stadt Schwarzenberg erfolgt öffentlich-rechtlich. Die Zuweisung eines Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die zu berücksichtigen, die ihre schriftliche Bewerbung bis zu folgenden Terminen eingereicht haben:
 - 31.12. des Vorjahres für den Schwarzenberger Ostermarkt,
 - 31.01. jeden Jahres für den Töpfermarkt
 - 31.03. jeden Jahres für das Altstadt- und Edelweißfest,
 - 30.06. jeden Jahres für den Schwarzenberger Weihnachtsmarkt.
- (2) Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist in der Stadtverwaltung eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Notwendige Angaben

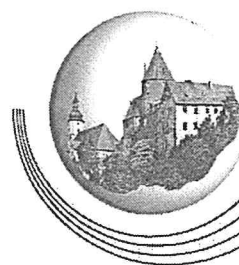
- (1) Bewerbungen sind nach Möglichkeit auf dem Bewerbungsformblatt der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Eine Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Bewerbung zu welchem Anlass,
 2. Name und Anschrift des Gewerbetreibenden bzw. der Firma,
 3. Auflistung der angebotenen Waren,
 4. Standgröße (Frontmeter und Tiefe),
 5. Art des Standes (Markthütte, Verkaufsstand, -fahrzeug, oder -anhänger),
 6. Strombedarf.
- (3) Mit der Bewerbung ist möglichst ein aktuelles Foto der Verkaufseinrichtung einzureichen. Ein Foto ist entbehrlich, wenn die Absicht besteht, eine Markthütte oder einen Verkaufsstand der Stadt anzumieten.
- (4) In der Bewerbung sind die angebotenen Waren detailliert aufzulisten. Anbieter von Speisen und/oder Getränken haben eine detaillierte Auflistung aller angebotenen Speisen und Getränke beizufügen.



§ 4

Standplatzvergabe

- (1) Für die jeweiligen Warengruppen gelten die festgelegten Obergrenzen an Anbieter entsprechend Anlage 1 dieser Zulassungsrichtlinie. Sind für eine Warengruppe nicht genügend Bewerber vorhanden, können die freien Kapazitäten auf andere Warengruppen aufgeteilt werden, soweit der Charakter des jeweiligen Marktes gewahrt bleibt.
- (2) Die Auswahl der Händler orientiert sich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen des Veranstalters, den platzspezifischen Gegebenheiten sowie an der Attraktivität des Geschäftes.
- (3) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Standplätze nach zwei Punktsystemen (Punktsystem für das allgemeine Warensortiment und das Punktsystem für Speisen und Getränke).
- (4) Punktsystem allgemeines Warensortiment:
 - a) Art des Geschäftes
 - 3 Punkte - vorführendes Gewerbe
 - 2 Punkte - es ist anzunehmen, dass das Geschäft wegen seiner Art oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt
 - 1 Punkt - Standard
 - b) Warenangebot
 - 3 Punkte – Waren aus eigener Herstellung, Alleinanbieter
 - 2 Punkte – hohe Qualität, Neuheiten
 - 1 Punkt – durchschnittliches Angebot
 - c) Standgestaltung
 - 3 Punkte - attraktives Gesamterscheinungsbild, dem Anlass angepasste Dekoration, zusätzliche Außenbeleuchtung, tadellose Sauberkeit
 - 2 Punkte - gutes Gesamterscheinungsbild, sauberer Stand, dem Anlass angepasste Dekoration ist erkennbar
 - 1 Punkt - durchschnittliche Standgestaltung
 - d) Bekannt und Bewährt
 - 3 Punkte - Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
 - 2 Punkte - Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
 - 1 Punkt - Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen



Zulassungsrichtlinie Jahr- und Spezialmärkte

e) Kundenorientierung

- 1 Punkt - hohe Verkaufskultur, freundliches und zuvorkommendes Personal, originelle Bekleidung des Personals

(5) Punktsystem Speisen und Getränke:

a) Art des Geschäftes

- 3 Punkte - es ist anzunehmen, dass das Geschäft wegen seiner Art oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt
2 Punkte - die Art des Geschäftes weist Besonderheiten auf und liegt über dem Durchschnitt
1 Punkt - Standard

b) Speisenangebot

- 3 Punkte - Speisen werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen vor Ort zubereitet, weitestgehend mit Zutaten aus eigener Herstellung und zumindest teilweise mit eigenen Rezepten
2 Punkte - gute Qualität der Speisen, akzeptable hygienische Bedingungen
1 Punkt - durchschnittliches Angebot

c) Getränkeangebot

- 3 Punkte - überdurchschnittliches und vielfältiges Angebot, zumindest teilweise werden Getränke nach eigenen Rezepten angeboten
2 Punkte - gutes Angebot an Getränken, Besonderheiten
1 Punkt - Standard

Das Speisenangebot und das Getränkeangebot fließen beide nur dann in das Punktesystem ein, wenn sowohl Speisen als auch Getränke in größerem Umfang angeboten werden (Vollimbissbetriebe mit alkoholischen Getränken). Ansonsten wird nur das angebotene Sortiment bewertet – entweder das Speisenangebot oder das Getränkeangebot.

d) Standgestaltung

- 3 Punkte - attraktives Gesamterscheinungsbild, dem Anlass angepasste Dekoration, zusätzliche Außenbeleuchtung, tadellose Sauberkeit
2 Punkte - gutes Gesamterscheinungsbild, sauberer Stand, dem Anlass angepasste Dekoration ist erkennbar
1 Punkt - durchschnittliche Standgestaltung



Zulassungsrichtlinie Jahr- und Spezialmärkte

e) Bekannt und Bewährt

- 3 Punkte - Stand ist bekannt, er wird von den Besuchern angenommen und erwartet, bisher gute Erfahrungen mit dem Händler (keine Verstöße gegen die Marktordnung)
- 2 Punkte - Händler hat schon an mindestens einem Markt in Schwarzenberg teilgenommen, keine groben Verstöße gegen die Marktordnung
- 1 Punkt - Händler hat an noch keinem Markt in Schwarzenberg teilgenommen

f) Kundenorientierung

- 1 Punkt - hohe Verkaufskultur, freundliches und zuvorkommendes Personal, originelle Bekleidung des Personals

- (6) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Zulassung.
- (7) Entsteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung des Veranstaltungszweckes, kann die Stadt weitere Händler anwerben.
- (8) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung.

§ 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Zulassungsentscheidung liegt beim Bewertungsgremium des jeweiligen Marktes. Ein Losentscheid ist im Beratungsprotokoll des Bewertungsgremiums zu protokollieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23.11.2011 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 26.04.2016


Hiemer
Oberbürgermeisterin

